

Die Freiwilligkeit der Abstandnahme von der Vollendung der Straftat hängt *nicht* von der *Lauterkeit* des Motivs ab. Die Motive können vielgestaltig sein: Mitleid mit dem Opfer, Angst vor Entdeckung, Furcht vor Strafe und ähnliche Beweggründe.<sup>186</sup> Voraussetzung ist aber in jedem Falle, daß der Täter sich *nicht durch äußere Umstände dazu gezwungen sieht*, von der weiteren Ausführung seiner Straftat abzulassen. Er muß sich aus *eigener innerer Einstellung* zu dieser Abstandnahme frei entschieden haben.<sup>187</sup> Diese Einstellung kann z. B. darin bestehen, daß er aus Einsicht in das Unrechtmäßige seines Vorhabens an dessen Vollendung nicht mehr interessiert ist oder aus Angst vor den möglichen Konsequenzen der Tat, die für sein berufliches Fortkommen oder seine Familie nachteilig sein könnten, von der Tatvollendung Abstand nimmt.

Hat z. B. der mit Diebstahlsvorsatz in das Lohnbüro seines Betriebes eingedrungene A. nur wegen unvorhergesehener, seiner Meinung nach unüberwindlicher Schwierigkeiten von der weiteren Ausführung seiner Diebstahlhandlung Abstand genommen, liegt Freiwilligkeit nicht vor. Er sieht sich dann einzig und allein durch die unerwarteten äußeren Umstände zum Abbruch seiner Handlung gezwungen.<sup>188</sup> Freiwilligkeit ist jedoch zu bejahen, wenn er Abstand nimmt, weil er „Gewissensbisse“ bekommt.

Die Freiwilligkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß im konkreten Fall eine tatsächliche Vollendung der Straftat aus Gründen, die dem Täter selbst nicht bekannt gewesen sind, objektiv ohnehin unmöglich war (z. B. wenn der Täter bereits entdeckt war, ohne es zu wissen, oder wenn bei weiterer Tatausführung eine vom Täter nicht einkalkulierte Alarmanlage eingesetzt hätte o. ä.).

*Endgültigkeit* ist gegeben, wenn der Täter sein deliktisches Vorhaben *völlig aufgegeben* und nicht nur vorübergehend aufgeschoben hat. Bricht er es aus irgendwelchen Gründen nur ab, um die Tat später zu wiederholen oder fortzusetzen, so liegt Endgültigkeit nicht vor.

Der Täter, der z. B. seine begonnene Diebstahlhandlung abbrach, weil ihm im letzten Augenblick der Zeitpunkt als ungeeignet erschien, sie aber später wiederholen will, nimmt nicht endgültig von ihrer Vollendung Abstand.

### *Die tätige Reue*

Tätige Reue ist möglich

- bei *Erfolgsdelikten* nach Beendigung des Versuchs
- bei *Begehungsdelikten* nach Vollendung der Straftat
- als besonders geregelter Ausnahmefall bei *vollendeter* Brandstiftung (Erfolgsdelikt).

Bei Erfolgsdelikten — vom Ausnahmefall der Brandstiftung abgesehen — liegt tätige Reue vor, *wenn der Täter nach Beendigung der Versuchshandlung den Eintritt des deliktischen Erfolges freiwillig abgewendet hat* (§ 21 Abs. 5 Satz 2 StGB).

<sup>186</sup> Vgl. „OG-Urteil vom 13.5.1970“, Neue Justiz, 18/1970, S. 557; „OG-Urteil vom 11.11.1970“, Neue Justiz, 5/1971, S. 146ff. und „OG-Urteil vom 26.10.1971“, Neue Justiz, 3/1972, S. 82f.

<sup>187</sup> Vgl. „OG-Urteil vom 11.11.1970“, a. a. O.

<sup>188</sup> Vgl. H. Dettenborn/D. Seidel/R. Schröder, „Die Anwendung des Entscheidungsbegriffes bei der Schulprüfung im Strafrecht“, Neue Justiz, 18/1972, S.542.